

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 24.

Marienburg, den 29. März.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 27. März 1905.
Unter Hinweis auf die Kundverfügung vom 21. April 1904 A 2835 wird den Herren Spezialfiskalrern der Kreisfrankenversicherung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Ausgabebelege des verfloffenen Vierteljahres bis zum 1. April d. J. zur Festschickung einzureichen sind.

Nr. 2. Marienburg, den 24. März 1905.
Bezüglich der Brücken- und Fährgeldabgaben seitens Angehöriger der Gendarmerie ist seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen unter dem 5. Januar d. J. — III. A. 12896 R. d. J. A. III. 15471 R. — entschieden worden, daß in A. L. 20263

betracht der dienstlichen Stellung der Gendarmerie es keinem Bedenken unterliegt, die Gendarmerie-Offiziere auch von den Brücken- und Fährgeldabgaben in gleicher Weise frei zu lassen, wie dies die Tarife hinsichtlich der öffentlichen Beamten bestimmen.

Die abweichende Entscheidung in den Erlassen vom 11. Mai 1850 und 28. September 1857 tritt hiernach außer Anwendung.

Die Herren Amtsvorsteher, in deren Bezirken sich Fährten befinden, ersuche ich, die Fährtenhaber hiervon zu unterrichten.

Nr. 3. Marienburg, den 27. März 1905.
Nachdem in den Urteilen des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. vom 4. Juli 1902, des Kammergerichts vom 18. Oktober 1904 und des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 19. November 1904 die Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht ist, daß Reparaturwerkstätten, die lediglich dem Zwecke und der Förderung eines Eisenbahn-Unternehmens dienen, als dessen wesentliche Bestandteile anzusehen und deshalb gemäß § 6 der Gewerbeordnung den gesamten Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterworfen seien, erachtet es der Herr Minister für Handel und Gewerbe für geboten, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auch die Polizeibehörden nicht mehr verfahren, die Bestimmung des Titels VII der Gewerbeordnung in solchen Reparaturwerkstätten zwangsweise zur Durchführung zu bringen.

Die beteiligten Ortspolizeibehörden haben ihre Beamten mit entsprechenderweisung zu versehen.

Nr. 4. Marienburg, den 24. März 1905.
Betrifft Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.
Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung der königlichen Regierung zu Danzig vom 3. Januar 1881, nach welchen in den ersten 8 Tagen jedes Kalendervierteljahres die im verfloffenen Vierteljahre zu- oder weggezogenen Kinder im Alter von 6—14 Jahren dem Lehrer nachhaken zu machen sind, bringe ich hierdurch den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in Erinnerung.

Nr. 5. Marienburg, den 25. März 1905.
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit der Jagd zu verfahren ist:

1. Männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli.
 2. Weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober.
 3. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai.
 4. Weibliches Rehwild vom 1. Januar bis 31. Oktober.
 5. Rehkälber das ganze Jahr hindurch.
 6. Hasen vom 16. Januar bis 30. September.
 7. Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September.
 8. Rehföhner, Wacheln vom 1. Dezember bis 31. August.
 9. Wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni.
 10. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni.
 11. Drosseln vom 1. Januar bis 30. September.
- Die Schonzeit für den Dachs ist gänzlich aufgehoben.
Die wilden Gänse sind, entgegen hier und da verbreiteter abweichender Zeitungsnachrichten, das ganze Jahr hindurch jagdbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Das dem Dienstboten Johann Witulski, geb. den 4. Februar 1887 zu Holm, hier unter Nr. 99 am 22. Dezember 1903 ausgesessene Gefindebienstbuch ist angeblich verloren gegangen und wird für ungültig erklärt. Falls es zum Vorschein kommt, bitte dasselbe einzuschieben und hierher einzusenden.

Dem p. Witulski ist heute ein neues Dienstbuch ausgestellt worden.

Brunau, den 27. März 1905.

Der Amtsvorsteher.

